

Wichtige Hinweise für die Beantragung von Spielerpässen mit DFBnet Pass Online

Im Folgenden erläutern wir an Beispielen die Möglichkeiten und die Handhabung des neuen Programms.

1. Beantragung einer erstmaligen Spielerlaubnis

Der antragstellende Verein lässt sich - wie bisher auch - den Passantrag für eine erstmalige Spielerlaubnis vollständig ausfüllen und vom Spieler (sowie bei Jugendlichen einem Erziehungsberechtigten) unterschreiben.

Anstatt nun aber diesen Antrag per Post zu senden, setzt sich der im Verein dafür verantwortliche Mitarbeiter mit der entsprechenden Benutzerkennung und dem Passwort an einen internetfähigen PC und wählt sich unter www.dfbnet.org im Bereich Pass-Online ein. Unter „Antragstellung – Erstaussstellung“ öffnet sich eine Eingabemaske, in der die erforderlichen Antragsdaten nun vom Verein selbst eingegeben werden. Zusätzlich zu den bisher erhobenen Daten ist bei diesem Verfahren zu Identifikationszwecken und zur Vermeidung von Dubletten auch die Adresse des Spielers anzugeben.

Nach nochmaliger Prüfung und Bestätigung der Daten können diese - sofern gewünscht - mit der entsprechenden Antragsnummer zu Archivierungszwecken ausgedruckt werden. Die Einreichung eines schriftlichen Antrags entfällt. Mit Eingabe im System und Bestätigung der Daten sind diese an den SBFV übermittelt. Der Antrag gilt als beim SBFV eingegangen und somit gestellt.

Wichtig für den Verein: Die Ihnen vom Spieler vorliegenden unterschriebenen Passantragsunterlagen müssen **mindestens 2 Jahre beim Verein aufbewahrt** und dem Verband auf Anforderung innerhalb 14 Tagen vorgelegt werden.

Zur weiteren Bearbeitung finden die Mitarbeiter der SBFV-Passstelle nun Ihren Antrag im elektronischen Posteingang und können diesen - ohne das zusätzliche Risiko von Tipp- oder Übertragungsfehlern - sofort bearbeiten. Nach Bestätigung durch die Passstellenmitarbeiter wird der entsprechende Pass in den Druck gestellt und den Vereinen an die dem SBFV gemeldete offizielle Postanschrift versandt.

2. Beantragung eines Vereinswechsels

Auch in diesem Fall lässt der Verein - wie bisher – den Antrag auf Vereinswechsel komplett ausfüllen und vom Spieler (sowie bei Jugendlichen einem gesetzlichen Vertreter) unterschreiben.

Neu ist: Eine Abmeldung muss nicht mehr umständlich per Einschreiben dem bisherigen (alten) Verein übermittelt werden. Sollte sich der Spieler bei seinem bisherigen Verein noch nicht abgemeldet haben, kann der Verein mit der Beantragung des Vereinswechsels – stellvertretend für den Spieler – eine Abmeldung beim bisherigen Verein veranlassen. Dem aufnehmenden (neuen) Verein muss hierfür jedoch zwingend eine entsprechende, schriftliche Einwilligung des Spielers für diese stellvertretende Abmeldung bei seinem bisherigen Verein vorliegen, die dann auch zusammen mit dem Antragsformular mindestens zwei Jahre bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren ist.

Die entsprechende Benachrichtigung des bisherigen Vereins erfolgt über das elektronische Postfachsystem und löst die 14-tägige Frist für eine Herausgabe des Spielerpasses an den Verband mit entsprechender Zustimmung oder Nicht-Zustimmung aus.

Selbstverständlich ist die Beantragung eines Vereinswechsels bei vorliegendem Spielerpass mit den entsprechenden Eintragungen auf der Rückseite ebenfalls möglich. Einziger Unterschied: Die Abmeldedaten auf der Rückseite des Spielerpasses werden im Rahmen des Vereinswechsels mit „Pass Online“ vom aufnehmenden Verein direkt erfasst und der bisherige Spielerpass zusammen mit dem Antrag aufbewahrt. Der antragstellende Verein muss sicherstellen und gewährleisten, dass ihm alle erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler vorliegen.

Die Mitarbeiter der SBFV-Passstelle bekommen nach Eingang des Passes vom abgebenden Verein mit den entsprechenden Vermerken auf der Pass-Rückseite oder aber nach Ablauf der 14-tägigen Frist die offenen Vereinswechselanträge angezeigt, prüfen diese, veranlassen den Vereinswechsel und den abschließenden Passdruck sowie die postalische Zustellung an den neuen Verein.

3. Übermitteln der Angaben bei Abmeldung eines Spielers

Ein für die Teilnahme registrierter Verein kann auch für Spieler, die sich bei ihm abgemeldet haben, die entsprechenden Daten, wie Abmeldedatum, letztes Spiel und Zustimmung bzw. Nichtzustimmung zum Vereinswechsel (Daten auf der Passrückseite) online erfassen, den bisherigen Spielerpass entwerten und bei seinen Unterlagen 2 Jahre aufbewahren. Eine Rücksendung per Post ist dann nicht mehr nötig.

4. nachträgliche Zustimmung

Seit dem Beginn des Spieljahres 2014/15 kann auch eine nachträgliche Zustimmung online erfasst werden. Da der Spieler bereits ein Spielrecht für seinen neuen Verein hat, muss die Erfassung durch den neuen Verein erfolgen. Dieser bestätigt mit der Eingabe, dass er die entsprechenden Unterlagen (schriftliche Zustimmungserklärung des abgebenden Vereins oder Nachweis der Bezahlung der Ausbildungsentschädigung) vorliegen hat.

5. Eintragung letztes Spiel

Da das letzte ausgetragene Spiel für die Berechnung des Spielrechts Bedeutung hat, ist dies in Pass Online eine Pflichteingabe. Diese Angabe bezieht sich auch auf Freundschaftsspiele. Zur Unterstützung wird aus dem Spielbericht Online das dort vermerkte letzte Spiel eingeblendet.

Das Abmeldedatum kann auch nicht vor dem Eintrag für das letzte Spiel datieren. Da mit der Abmeldung das Spielrecht erlischt, hätte der Spieler ohne Spielrecht gespielt.

Für die Beantragung einer Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online gilt § 16a SBFV-SpO.